

folll kein Alter haben / sondern von dem nächsten Jahr her kommen / die rechte Bau-Zeit aber desselben ist von Egidii bis Michaelis Tag. Endlich ist zu wissen / daß der Dünckel ein schönes / weißes / gesundes / kräftiges / Gefunden und Krancken dienliches Mehl gebe.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XIII. §. 3. verb. Von denen Vögeln weg-fressen.

**W**eil der Waizen nebst andern Getraid von denen Tauben / welche gemeinlich auf die Felder zu fliegen pflegen / öftters weggefressen wird. Als wird nicht unbillig gefragt; Ob derjenige / dem die Tauben zu stehen / solchen Schaden wieder ersetzen müsse? Welche Frag Joh. Harprecht ad pr. Inst. li. quadrup. paup. fec. dic. n. 1. & seqq. aus nachfolgenden Ursachen mit Nein beantwortet. Erstlich / weil derjenige Schad / welcher von denen Tauben disfalls geschieht / mit dem Nutzen / so sie denen Aeckern zu ziehen pflegen / reichlich wieder vergolten wird / in Erwägung ihr Mist denen Feldern sehr nützlich ist / und weil er sehr hitzig und warm / selbige / wann er fürnemlich hin und wieder verzetzet wird / köstlich bedunget; Plinius Lib. 17. cap. 8. & Columella lib. 2. cap. 15. Dors andere / weil die Tauben diese Natur an sich haben sollen / daß sie die dem Gesam schädliche Würmer / und insgemein diejenige Körner auffressen / aus welchen nur Unkraut zu wachsen pfeget; Columell. lib. 8. cap. 8. Dors dritte / weil die Tauben eine wilde Natur an sich haben / per §. 16. J. de R. D. weßwegen es unbillig wäre / wann jemand ihres Frasses wegen sich beklagen wolte / welchem doch allen Thieren die Natur allenthalben nachzugeben erlaubet hat / zumalen da noch über diß die Tauben die Körner nicht mit ihren Schnäbeln / nach Art anderer Vögel / heraus graben / sondern nur diejenige sammeln / welche von der Erde nicht bedeckt worden / und also nicht Frucht bringen können. Allein / weil die natürliche Billigkeit ein anders und zwar dieses haben will / daß sich keiner mit eines andern Schaden bereichern solle / per l. 14. ff. d. Cotid. indeb. Dingen derjenige / welcher eine grosse Menge Tauben hat / auch einen grossen Nutzen von denenselbigen empfahet; als soll er billig zu Ersetzung des Schadens / welchen seine Tauben in fremdden Aeckern verursacht haben / angehalten werden; arg. l. 10. ff. de R. J. Add. Molin. Tr. 2. de J. & J. qv. 48. welches eben auch die Ursache ist / warum vor diesen in unserm Deutschland niemanden / ausser dem Lands- und Ober-Herrn / Tauben-Schlag aufzurichten / und Tauben zu halten / zugelassen worden / es wäre dann gewesen / daß je-

mand eine sonderbare Vergünstigung hiervon erhalten hätte: v. Speidel. specul. Jur. voc. Taube. Welches / ob es heut zu Tag zwar anders ist / so findet man je danoch / daß solches Recht an vielen Orten dermassen eingeschrenckt worden / damit hierdurch einem andern kein Schade geschehen möge; weßwegen in der Ordination des Herzogthum Würtembergs also verordnet. fol. 228. daß ein jeder seine Tauben / in denen drey Saaten / allwegen drey Wochen einsperren soll / bey Gebot eines Pfunds / und fünf Schilling Zeller / darvon die fünf Schilling denen Schützen gehören sollen / auf solches ein Aufsehen zu haben / und das Gebot einzubringen. Daß nun derjenige / welcher wider ein solches Gebot handelt / könne mit Recht gestrafft / und zur Ersetzung des Schadens angehalten werden / ist außer allem Zweifel. Und hindert nichts / was hieroben vorgebracht worden / anertwogen sonst eben dieses von denen Schützen zu sagen wäre / gestalten selbige gleichfalls / so man sie auf einen fremdden Aecker getrieben / einen guten Mist und Zungung hinterlassen; Zudem ist hier wenig daran gelegen / ob die Tauben eine wilde oder zahme Natur haben / sondern es ist ad effectum actionis de pastu genug / daß selbige jemanden eigenthümlich zustehen / per §. 15. J. de rer. divis. Add. Petr. Müller. Disp. de Jur. Columb. cap. 3. welchem zu folge dann Nicol. Gotson. ad Consuet. Atrebatens. art. 2. tol. 37. dahin schließet / daß diejenige / so Tauben halten / wegen ihres freyen Flugs sich nicht entschuldigen können / angesehen sie es genugsam hierin versehen / daß sie zur Saat-Zeit selbige nicht zu Hause speisen / sondern ansfliegen lassen; Weßwegen er in alle Wege nützlich zu seyn erachtet / daß man durch ein sonderbares Gesetz solches allenthalben verbieten solle; dann wo darwider die Tauben zur Saat-Zeit ausge lassen würden / und selbige der Saat Schaden zufügten / könnte man die Bauern nicht verdeden / wann sie zur Verwahrung der Saat selbige entweder fangen oder schiessen thäten / anertwogen sie nicht anders wegzutreiben sind. Eine andere Beschaffenheit aber hat es / wann einem solches erlaubet und zugelassen ist / daß er seine Tauben auf die Felder fliegen lasse / in dörffe / inassen in diesem Fall selbige von jemanden weder gefangen / noch weggeschossen werden können / gleichwie solches heut zu Tag fast allenthalben denen Edelleuten vergömmet / und ihnen solcher Gestalt eine Berechtigung erworben ist. arg. l. 4. ff. de S. P. R. junct. l. 3. pr. ibi: quam servitutem poni posse. &c. ff. eod. add. Feltmann. de inclus. animal.

c. 21. di. 12.

### Das XIV. Capitel.

#### Vom Korn und Roggen.

##### Inhalt.

§. 1. Das Korn oder der Roggen ist nächst dem Waizen die andere Art der besten Früchte / dessen Eigenschaft hier angezeigt. §. 2. Zugleich aber in das Sommer- und Winter-Korn eingetheilt / und von beeden gehandelt wird. §. 3. Ferner wird gemessen / wie der Aecker zum Rothen zubereitet werden solle. §. 4. Item / was für Saamen hierzu gehöre. §. 5. Weiters / wie man verhalten solle / daß der Saame / der noch in der Milch ist / nicht erfriere; und endlich wird gemeldet / daß bisweilen Roggen und Waizen untereinander gebauet werde.

§. 1.

**D**as Korn / welches seinen Namen von Kern hat / und per metathesin oder Buchstaben-Versehung Korn oder Korn / Rothen wie es andere nennen / heisset / ist nächst dem Waizen die andere Art der best- und edel-

sten Früchte / seiner Eigenschaft nach / warm und trocken / und liebet daher einen trockenen und warmen Boden lieber / als einen gar zu feuchten und laimichten: dann wann es in nasländige Gründe gesäet wird / so wächst das Unkraut gar häufig / wiewol es sonst mit einer mittelmässigen Wartung und Grund für Lieb nimmet.

§. 2. Das Korn wird der Zeit nach eingetheilt in Sommer- und Winter-Korn. Jenes wird zwar an den wenigsten Orten gebauet: weil die meisten Bau-Leute mit der ordinari Winter- und Sommer-Saat sich begnügen lassen / theils ihrer Felder als auch des Dungs zu verschonen: Jedoch wann ein Haus-Vatter selbiges anbauen will; soll er wissen / daß dieses im Merken oder in der Fasten geschehen müsse / so bald man nemlich anhebt zu ackern: und der Schnee abgegangen ist / die Luft auch in etwas warm



warm zu werden beginnt: Dann je ehe dasselbige gefäet wird/je besser ist es/inmassen es von der Winter-Feuchtigkeit ein wenig mit bekommt/ welches denjenigen Aeckern wol zu statten kommen muß/ die etwas hoch gelegen sind: Es muß aber das Ausfäen geschehen im alten Mond/ oder im letzten Viertel/ aber nicht in gar zu starke und nasse Aecker: Angesehen in denenselben das Sommer-Korn nicht gern wächst/ wiewohl andere dafür halten/ daß das Sommer-Korn einen starcken/ guten und trächtigen Grund erfordere; wie dann sonst die Felder mit doppelter Frucht des schweren Getraids zu hart mitgenommen/ und leichtlich gar verderbet werden können. Dieses aber ist zu wissen/ daß das Sommer-Korn gerathe: angesehen es daselbst der anbrechenden Hitze besser widerstehen kan/ auch nicht so viel als das Winter-Getraid austreten darff. Dieses/ nemlich das Winter-Korn/ wird gemeinlich 4. Wochen vor Michaelis gefäet/ sonderlich auf sandichte und hohe Felder: Da hingegen die niedrige Felder um Michaelis, oder in derselben Woche besäet werden sollen. Wann man aber den Winter-Roggen gesäet/ so soll man ihn gleich unterziehen/ und nicht über 2. Tag lang im Wasser liegen lassen: Von beeder Art ist dieses zu merken: Daß das Sommer-Korn zum Brod geschmackhafter; das Winter-Korn aber schwerer und Meel-reicher erfunden werde.

§. 3. Der Acker an sich selbst bedünget sich zum Roggen/auf folgende Weise bereitet zu werden/aus: Erstlich will er gebracht seyn/ welches im Brachmonat oder Junio geschieht: Darnach soll man ihn wenden/ uod endlich zur Saat pflügen/ auf einen jeden Morgen in guten Aeckern hat man zween Scheffel/ oder sieben Viertel; in geringen aber/anderthalb Scheffel zu säen. Wann dann die Saat geworffen ist/ alsdenn wird er zweymal in die Länge/ und zweymal in die Breite geegget/ auch die Wasser-

Furchen/das Wasser abzuleiten/ gemacht: Dann gleich wie der warme und sanfte Regen die Saat erfrischt; der Platz-Regen aber die Fettigkeit abwäscht und wegnimmt: Also verderbet im Gegentheile das in Furchen lang stehende Wasser die Saamen nicht wenig. Wann man ihn auch vor dem Winter nicht düngen können/ so führet man den Mist auf den besäeten Acker/ und streuet ihn fein dünne darauf; etliche führen auch darauf/ wann der Acker im Winter hart gefrohren ist.

§. 4. Der Roeten-Saamen selbst soll kauter und rein/ ohne Wicken/ Pilch oder Ratten/ darneben auch frisch gedroschen und sauber gepuget seyn/ wann er gleich klein-körnig ist: dann je klein-körniger ein Korn/ wann es nur seine Vollkommenheit erreicht/ desto besser zum Saamen taugte es; doch daß es nicht im Mist gestanden seye/ dann ob gleich das Korn/welches im Mist gesäet worden/ am ersten reiff wird/ so kan doch ein solcher gedüngter Roeten dem Saamen nicht gut seyn: Weshwegen der Haus-Batter lieber ein anders gut und gemeines Korn/das rein und ohne Tropfen ist/ mithin nicht im Mist gestanden hat/ nehmen soll.

§. 5. Der Korn-Saame/ ehe er noch aus der Erde herfür bricht und aufgehet/ hat einen besondern schädlichen Feind an dem Frost/ vor welchem er wohl verwahret seyn will. Kommet er aber in die Blüthe/ so kan er alles weniger als starke schlagende Regen und scharffe Winde leiden. Wer nun eine Versicherung wider den Frost gerne anwenden möchte/ der lasse sich angelegen seyn/ das Korn vor der Zeit derer einfallenden Nacht-Frost zu bauen. Sturm-Wind und Platz-Regen aber abzuwenden/ da läset sich kein Dach so groß/ noch so hohe Scheid-Wand bauen/ daß sie beydes von dem Feld abhalten könnte. Gottes Güte/ der man sich ohnbedinglich/ und die Art des zeitlichen Guts/ mit Christlicher Bedingung/ andächtig empfiehlt/

von erhalten  
welches/ ob es  
unnoch/ daß  
angeschrenck  
Schade ge-  
des Herzog  
Daß ein je-  
/ allwegen  
ebot eines  
darvon die  
ren sollen/  
das Gebot  
wider ein sol  
und zur Er-  
auffer allem  
vorgebracht  
enen Scha-  
man sie auf  
ist und zum-  
gelegen/ ob  
en/ sondern  
ibige jeman-  
divul. Add.  
hem zu folge  
l. 2. fol. 37.  
wegen ih-  
n/ angesehen  
faat/ Zeit sel-  
assen; Besä-  
t/ daß man  
en verbieten  
Zeit ausge-  
en zünftigen/  
sie zur Ver-  
der schiefen  
reiben sind.  
in einem sol-  
Fauben auf  
sein Fall sel-  
eggeschossen  
g fast allent-  
ihnen solchet  
4. ff. de S. P.  
solle. &c. ff.  
nal.

und trocken/  
Boden lie-  
ann wann es  
das Unkraut  
ssigen War-

ingetheilet in  
zwar an den  
au-Leute mit  
sich benötigen  
s zu verschö-  
ges anbauen  
er in der Sa-  
ebt zu ackern/  
uch in etwas  
warm

pfiehlt/wird der beste Schutz des im Feld vertrauten Saamens seyn müssen: der auch seinen Glaubig und Frommen spat-Regen und früh-Regen zu geben/ die Winde aber zu ihren Diensten losz zu lassen und zu binden versprochen hat. Wann demnach der Rocken also gewartet wird/ und in so gewaltige Aussicht empfohlen wird/ so hat der Haus-Vatter/ mittelst Göttlichen Segens/ eine ersprießliche Erndte zu hoffen/ und seinen Rocken mit Bucher einzusammeln/ welcher alsdann ein gut kräftig und gesundes Brod für arbeitsame Leute gibt; des Strohes davon kan er sich für sein Vieh bedienen. Wiewolen etliche bisweilen Korn und Weizen untereinander bauen/ und solches halb-Getraid heissen/bey welchen dann und wann der Weizen/ bisweilen das Korn fürschlagen/ und ein schön-wolgeschmacktes und weißes Brod geben kan.

### Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 14.

**S**o gleich das Wort Korn eigentlich/ und dem gemeinen Verstand nach/ dem Rocken zukommet/ so wird es doch auch unterweilen in einem weiten Verstand auf andere Arten gezogen/ so/ daß die Wort Korn und Getraid in diesem Verstand fast für einerley genommen werden. Unter dem Wort des Getraids aber/ verstehen wir Rocken/ Gersten/ Weizen/ Haber/ nicht aber eigentlich die Hülsen-Früchte/ oder Kraut und Rüb-  
ben &c. vid. l. qui penur. 3. §. 8. ff. de penu leg. noch Mehl oder schon gebacken Brod; Wehner. obl. pr. voc. Getraidig/ viel weniger Heu/ per l. 1. §. de eo oper. 3. ff. de aq. & aq. pluv. arc. **Ob aber hierunter dem gemeinen Verstand nach auch der Reis begriffen sey?** davon ist der erst-angeführte Wehnerus zu sehen: Ich habe mit Fleiß gesagt/ eigentlich/ das ist dem Wort-Verstand nach/ dann ein anders wäre es/ wann man auf den Effect dieses Wortes Getraid sehen wollte/ in welchem Fall/ so die Ausfuhr des Getraids verboten wäre/ müste solches auch unwidersprechlich von dem Mehl verstanden werden. v. Jul. Clar. §. l. qv. 82. n. 7. ver. praterea quæro. & Boër. dec. 177. n. 2. & 5. add. infr. addit. ad cap. 24. & 25. Es wird aber das Getraidig oder Korn heut zu Tag eingetheilet in hartes und weiches Getraidig/ hart und weich Korn. Unter jenem ist Rocken/ Weizen/ Gersten/ &c. begriffen; unter diesem aber wird der Haber verstanden. Wehner. cit. loc. add. Coler. de Process. Execut. p. 3. cap. 9. n. 155. & Joh. Köp-  
pen. decif. 44. num. 13. beederley Art kan nicht ohne allen Unterschied auf den Halmen beschlagen oder verkauft werden/ anerwogen die Erfahrung giebt/ daß solche Beschlagung nicht allein mit dem Korn-Bucher/ sondern auch mit dem größten Einbuß und Schaden der Bauers-Leute/ welche wegen eines geringen ihnen angebotenen Preises/ der reichen Erndte beraubet/ und folglich in die größte Dürftigkeit gestürzet werden/ behaftet ist; nicht zu gedencken/ daß durch solche Korn-Juden und Aufkäufer eine all-gemeine Theuerung verursacht wird. vid. Simon. à Greene-  
weg. ad l. 78. de C. E. V. Joh. à Sande Decif. Frif. lib. 3. tit. 4. def. 7. Anton. Faber. in Cod. Sabaud. Lib. 4. tit. 17. def. 8. n. 3. & Joh. Copus de fructib. Lib. 1. c. 5. wesswegen dieses nicht unbillig in allen Rechten verboten worden. Vid. Constitut. peculiaris Caroli M. tit. de prohibitione alienationis fructuum futurorum. & lib. 2. Leg. Longobard. Add. R. A. de anno 1548. & 1577. Von Verkaufung der Früchten im Feld. Chur-Bayris. Ordn. Tit. 13. §. 3. rubr. von Beschlagung derer Frücht auf denen Halmen. Magdeburg. Land-Ordn. cap. 50. Württemberg. Land-Recht. tit.

60. & noviss. generale Rescript. d. 5. Decembr. 1692. Marggräfflich-Baadische Land-Ordnung p. 5. tit. 3. p. 58. Weimarische Land-Ordnung tit. 46. welches eben auch vom Leyhen auf das Getraid im Felde zu verstehen/ angesehen es leyder! die Erfahrung gegeben/ daß/ da zu wolfeilen Zeiten/ da das Getraid im guten Kauff gewesen/ viel Zins und Gült-Verschreibung aufgerichtet worden/ darinnen der arme Mann/ etwa gegen zehen/sunff-zehen/ oder zum meinsten zwanzig Gulden ein Malter Korn jährlicher Gült verschrieben/ derselbige nachgehends hinführo/ solche Gülten zu einfallenden theuren Jahren/ einen Weeg als den andern am Getraid/ und solcher Gestalt öftters von hundert zehen/ zwanzig/ bis in die dreyßig Gulden zahlen müssen/ welches alles nicht allein solchen armen Leuten zum unwiederbringlichen Verderben/ sondern auch ihren Herrschafften/ denen sie sürohin ihre Gebührens nicht thun können/ zum grossen Abbruch/ Nachtheil und Schaden gediehen: Zu geschweigen/ daß solches wider alle Göttliche und menschliche Satzungen/ auch wider die Liebe des Nächsten und gute Sitten zu lauffen pfleget. Und so darwider gehandelt/ alsdann wird der Abkäufer und Ausleier nicht allein um seine Haupt-Summa/ sondern auch noch über dieses von der Obrigkeit/ ob gleich der arme Mann nicht klaget/ Ambts-haber/ nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ an Ehren und Gut gestraffet. R. A. de anno 1458. & 77. cit. tit. Gleichwie aber der Mißbrauch von dem nützlichen Gebrauch einer jeden Sache allzeit behutsam abzufondern; Also muß man wissen/ daß nur jener/ keinesweges aber dieser in Verkaufung der Frucht auf dem Feld/ oder Auslehung auf dieselbige im Römischen Reich verboten seye: Gestalten in bemeldten Reich-Abtschieden ausdrücklich dieses zugelassen ist/ daß man dem armen Mann in der Noth/ und damit er seine Güter desto statlicher erbauen/ auch sonst mit anderer Nothdurft sich erhalten möge/ auf Frucht und anders wol fürleihen/ oder zuvor ausgeben; oder auch jährliche Traid-Gülten um eine bestimmte Geld-Summa von ihm erkaffen darff/ jedoch/ daß solches fürleihen/ oder zuvor Ausgeben/ anders und mehrers nicht/ als auf den Schlag und gemeinen Kauff/ oder aber 14. Tag die nächsten nach der Erndte gehalten wird/ beschehe. Und da Korn-Gülten gekauft würden/ daß von zwanzig Gulden Haupt-Summa nicht mehr/ als ein Gulden Nink gereicht oder bezahlt/ darneben auch dem Verkäufer und Schuldner die Ablösung jedes Jahres/ mit Erstattung des empfangenen Haupt-Gelds/ zu thun frey gelassen werde: Consent. Chur-Bayris. Land-Ordn. c. l. in verb. Doch solle hiermit nicht gemeinet seyn/ da die Unterthanen der Nothdurft nach/ durchs Jahr auf ihre Frucht Geld entlehnet/ und fürter nach eingebrachter Erndte/ dasselbige mit Früchten auf den Schlag/ oder in dem Werth/ wie es um Martini desselben Orts gültig/ erstatten und bezahlen würden/ mit welchen so wol der Käufer als Verkäufer vergnügt seyn sollen &c. Welches alles eben auch auf diese Weise von dem Wein zu verstehen wann derselbige an dem Stock verkauft/ oder hierauf geliehen werden sollte. R. A. de anno 1548. & 77. cit. locis. durch welche heylsame Verordnungen/ nicht allein dem armen Mann das Semige erhalten/ sondern auch einer künftigen muthwilligen Theuerung kräftig vorgebeuet wird. Welches eine jede Christliche Obrigkeit zu thun verbunden ist: Allermassen wir an einem andern Ort/ da von denen Korn-Juden und Fürkäufern gehandelt worden/ satfam erwiesen haben. Derer Bosheit noch über dieses auch hiermit gesteuert werden kan/ wann eine Christliche Obrigkeit fernertweitig verordnet/

ordne  
fet/ fi  
ten w  
Crayl  
Crayl  
lib. 1. c  
pr. B  
Wien  
in den  
selbsten

§. 1. D  
in  
G  
5.  
w  
dt

**S**

Brod  
Leib n  
Mahr  
beitfar  
schma  
gefoch  
das ge  
gen S  
Kran  
Aphor  
ben wi  
und M  
mit G  
Dessen  
her au  
gefäet  
überdi

Rocke  
Jene  
ser-Fä  
stems u  
roill/ n  
durch/  
man si  
gebau  
in dem  
und ro  
vergeß  
der nie  
mächtli  
Matth  
nemlich  
tragen  
an sich  
gen wi